

Nikolaus Föbus

Die Insuffizienz des strafrechtlichen Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 UWG

Peter Lang

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

Β.	Zie	l der Arbeit und Gang der Darstellung
C.	Beg	gründung strafrechtlicher Verfolgung
	I.	Volkswirtschaftliche Relevanz
	II.	Gesteigerte Gefährdung
		1. Täter
		2. Methoden
		3. Ziele
	III.	Notwendigkeit strafrechtlichen Schutzes
		1. Herleitung der strafrechtlichen Sanktionierung
		a. Gesellschaftliche Übereinkunft
		b. Bestehen eines zu schützenden Rechtsguts
		c. Zwischenergebnis
		2. Unausweichlichkeit des Strafrechtsschutzes
		3. Sinn rechtlichen Schutzes von Geschäfts- und Betriebs-
		geheimnissen aus Sicht der ökonomischen Analyse des Rechts
		4. Internationaler Ausblick
		5. Zwischenergebnis
D	Bec	deutung des § 17 UWG
	I.	Lückenhaftigkeit des strafrechtlichen Schutzes
		1. Kernstrafrecht
		2. Nebenstrafrecht
		3. Zwischenergebnis: Notwendigkeit des Bestehens von § 17 UWG .
	II.	
E	Ko	nkretisierung der Fragestellung
	110	
F.	An	alyse des Tatbestands des § 17 UWG
	I.	
	II.	§ 17 UWG im Überblick
	Ш	Das geschützte Tatobiekt: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

1.	Abstrakte Definition	49
2.	Die Tatsache als Bezugsobjekt	50
3.	Keine Offenkundigkeit	50
	a. Eng begrenzter Personenkreis	52
	aa. Ausfüllung des Begriffs "eng begrenzter Personenkreis"	52
	bb. Erfordernis eines gleichlaufenden Interesses innerhalb	
	des eng begrenzten Personenkreises und lediglich	
	Geheimhaltung gegenüber Wettbewerbern	56
	b. Allgemeine Bekanntheit	59
	c. Allgemeine Zugänglichkeit mit lauteren Mitteln	60
	aa. Individuelles Interesse	62
	bb. Aufwand und Informationsquellen	63
	d. Ergebniszusammenfassung	8
	Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb	82
5.	Geheimhaltungswille und objektives Geheimhaltungsinteresse	84
	a. Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse	83
	b. Geheimhaltungswille oder die Abwesenheit von	
	Offenbarungswillen oder Gleichgültigkeit hinsichtlich der	
	Geheimhaltung	86
	aa. Irrelevanz der Manifestation gegenüber dem Täter	87
	bb. Korrektur des Geheimhaltungswillensbegriffs	9(
	cc. Kritik: Beweislastumkehr durch diese Lösung	97
	c. Erfordernis kumulativen Vorliegens	98
	aa. Kein Verzicht auf Willenskomponente	98
	bb. Kein Verzicht auf verobjektivierte Interessenkomponente	99
	d. Sonderproblem: Geheimnisschutz auch für illegale oder	
	sittenwidrige Handlungen innerhalb des Unternehmens?	100
	aa. Umfassender Geheimnisschutz	100
	bb. Kein Geheimnisschutz für illegale Handlungen	10
	cc. Vermittelnde Ansicht	103
	dd. Stellungnahme	104
	Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnis	108
	Freigabeberechtigter	109
8.	Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse	111
	a. Keine Offenkundigkeit	111
	b. Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb	111
c	c. Geheimhaltungswille und Geheimhaltungsinteresse	11
	17 Abs. 1 UWG – Geheimnisverrat	112
1.	Potentielle Täter	112
	a. Unternehmen	113

IV.

	aa. Freiberufler und andere Nichtkaufleute im Sinne des	
	Handelsrechts	113
	bb. Outsourcing	114
	cc. Konzernunternehmen	115
	b. Beschäftigungsverhältnis	116
	c. Ausgewählte Problemfälle	119
	aa. Leitungsfunktionsträger als Täter	120
	bb. Leiharbeiter	
	2. Zugang zum Geschäfts- und Betriebsgeheimnis	123
	a. Anvertraut	123
	b. Zugänglich	124
	c. Im Rahmen des Dienstverhältnisses	124
	d. Sonderfall: Arbeitnehmererfindungen und vom	
	Beschäftigten geschaffene Geheimnisse	126
	e. Sonderfall: Dem Täter schon vor Beginn des Dienst-	
	verhältnisses bekannte Tatsachen	127
	3. Tatzeitpunkt: Während der Geltungsdauer des Dienst-	120
	verhältnisses	128
	4. Die Tathandlung: Unbefugtes Mitteilen	130
	a. Mitteilung: Wege und Erfordernis eines Mitteilungserfolgs	130
	aa. Wege der Mitteilung	130
	bb. Aufnahme der Mitteilung durch den Empfängercc. Mitteilen durch Unterlassen	131 135
		135
	b. Unbefugt	138
	5. Subjektiver Tatbestand	138
	a. Zu Wettbewerbszwecken	139
	aa. Subjektivkomponente	139
	bb. Objektivkomponente	140
	b. Eigennutz	144
	c. Zu Gunsten eines Dritten – Fremdnutzen	145
	d. Schadenszufügungsabsicht	146
	e. Notwendigkeit der Konkretisierung des Mitteilungs-	1.0
	empfängers	146
	6. Rechtswidrigkeit	147
	a. Einwilligungsfähiges Rechtsgut	147
	b. Einwilligungsspezifika für § 17 Abs. 1 UWG	148
	c. Lockspitzelproblematik	149
	7. Täterschaft und Teilnahme	
V.	§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG - Betriebsspionage	151

1. Potentielle Täter	. 151
2. Unbefugtes Sichern und Verschaffen des Geschäfts- oder	
Betriebsgeheimnisses	. 152
a. Verschaffen	. 152
b. Sichern	. 153
c. Abgrenzung	
d. Unbefugt	
3. Begehungsweisen	
a. Anwendung technischer Mittel	
b. Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des	
Geheimnisses	. 156
c. Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis	
verkörpert ist	. 158
4. Subjektiver Tatbestand	
5. Täterschaft und Teilnahme bei Verleitung eines Beschäftigten	
zur Geheimnisübermittlung durch Täuschung	. 161
VI. 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG – Geheimnishehlerei	
1. Die Vortat – Geheimnisverrat, Betriebsspionage oder sonstige	
unbefugte Verschaffenshandlung	. 164
a. Täterkreisbegrenzung durch das Vortatserfordernis	. 164
b. Vortatsvariante 1: Geheimnisverrat, § 17 Abs. 1 UWG	. 164
c. Vortatsvariante 2: Betriebsspionage, § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG	166
d. Vortatsvariante 3: Sonstige unbefugte Verschaffens- oder	
Sicherungshandlung	. 167
e. Kenntnisgrad des Täters: Erlangen, Verschaffen und	
Sichern	. 172
f. Behandlung einer gerechtfertigten Vortat	. 173
2. Unbefugtes Verwerten oder Mitteilen	. 173
a. Verwerten	. 174
b. Mitteilen	. 175
c. Unbefugt	. 176
3. Das Tatobjekt als Anwendungsbereichsverkürzung	. 176
4. Subjektiver Tatbestand	. 177
VII. Versuchsstrafbarkeit – § 17 Abs. 3 UWG	
VIII. Strafverfolgung – § 17 Abs. 5 UWG	. 178
1. Strafverfolgung auf Antrag	. 178
2. Strafverfolgung von Amts wegen	. 179
G. Das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Strafverfahren	
I. Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens	. 183

III.	Akteneinsichtsrecht und Anwesenheitsrecht	185
Into	ornationalar Aughliak	189
1.		
	Vergleich zum deutschen Recht	191
П		
11.		-
Ш.		
IV.		
	2. Vergleich zum deutschen Recht	201
V.		
	1. Überblick zur Rechtslage	203
	2. Vergleich zum deutschen Recht	
VI.		
	1. Überblick zur Rechtslage	205
VII.		
		207
		210
		211
	•	
	9. Reverse engineering	214
Sch	wächen des Schutzregimes von 8 17 HWG	215
	Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen .	
	III. Integral III. III. IV. V. VI. VII.	1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht II. Österreich 1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht III. USA 1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht IV. England 1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht IV. England 1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht V. Frankreich 1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht VI. Japan 1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht VII. Japan 1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht VII. Japan 1. Überblick zur Rechtslage 2. Vergleich zum deutschen Recht VII. Zusammenfassung der Ergebnisse 1. Bestehen von strafrechtlichen Tatbeständen 2. Schutzgut: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und ihre Varianten 3. Bestehen einer Legaldefinition 4. Täterkreis 5. Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmerstreben nach beruflichem Fortkommen und dem unternehmerischen Interesse an fortwährender Geheimhaltung 6. Tathandlungen 7. Einwilligungsfähigkeit 8. Antragsdeliktscharakter 9. Reverse Engineering Schwächen des Schutzregimes von § 17 UWG 1. Schwächen der Definition

	3. Fehlendes Rechtsguts- und Unrechtsbewusstsein	
II.	Enger Täterkreis beim Geheimnisverrat	219
	1. Keine Einbeziehung der Mitarbeiter von Konzern-,	
	Leiharbeits- und Outsourcingunternehmen	220
	2. Keine Einbeziehung von Gesellschaftern und Aktionären	221
	3. Ursache des Problems	222
III.	Kein Schutz der durch Beschäftigte eingebrachten Geheimnisse	222
IV.	Zeitlich kein umfassender strafrechtlicher Schutz vor Verrat	223
	1. Rechtspolitischer Hintergrund	224
	2. Einflussfaktoren auf die Interessenabwägung	
	3. Kritik	
	4. Widerspruch gegen die hier geäußerte Kritik und dessen	
	Entkräftung	230
V.	Enge Tathandlungen	233
	1. Keine Strafbarkeit der Nutzung durch den Beschäftigten	
	2. Kein umfassender Schutz vor Betriebsspionage	234
	3. Kein spezieller Schutz vor Vernichtung von Unternehmens-	
	geheimnissen	235
VI.	Überflüssigkeit der besonderen Absichtsmerkmale	235
	Kein eigener Tatbestand bei Taten mit Auslandsbezug	
VIII	I. Keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	
IX.	Das Erfordernis einer von den besonderen Motivationen getragenen	
	rechtswidrigen Vortat in § 17 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1, 2 UWG	238
X.	Fehlstellung des Geheimnisschutzes im UWG und	
	inkonsequente Ausgestaltung des Geheimnisschutzes im	
	Nebenstrafrecht insgesamt	239
XI.	Schwächen der Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt	240
XII.	Schwächen aus Sicht der Unternehmen und Auswertung	
	der Erhebung	242
	1. Mutmaßungen über die Gründe aus der Literatur	
	a. Beweisschwierigkeiten	
	b. Unzulänglichkeit des rechtlichen Schutzes	
	c. Negative Öffentlichkeitswirkung	
	d. Verfahrensdauer	
	e. Furcht vor unerwünschten Nebenerkenntnissen	
	f. Furcht vor Sachverständigen	
	g. Außergerichtliche Beilegung	
	2. Ergebnisse der für diese Arbeit durchgeführten Erhebung	
	a. Fehlendes Rechtsgutsbewusstsein	
	b. Fehlendes Bewusstsein des Vorliegens einer Straftat	246

	c. Verzicht auf konsequente Verfolgung	246
	d. Beweisschwierigkeiten	247
	3. Zusammenfassung	247
	XIII. Das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Strafprozess	248
	1. Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und Ausschluss .	248
	2. Fehlen des Zeugnisverweigerungsrechts	249
	3. Ineffizienz von Nr. 260b RiStBV und das Akteneinsichtsrecht	250
	4. Die prozessualen Gefahren in der Gesamtschau	251
	XIV. Zusammenfassung und abschließende Bewertung	253
T	De lege ferenda: Reformvorschläge	255
٠.	I. Reform des Tatbestands	
	Einheitliche Definition von Geschäfts- und Betriebs-	233
	geheimnissen	256
	a. Einheitlicher Begriff: Unternehmensgeheimnis	
	b. Legaldefinition	
	c. Konsequenzen für das Reverse Engineering	
	2. Erweiterung des Kreises potentieller Täter beim Verratstat-	
	bestand	260
	3. Abschaffung der zeitlichen Beschränkung	
	a. Bisherige Ansätze zur Auflösung des Interessenkonflikts	
	aa. Ansätze zeitlicher Ausdehnung des Schutzes bei	
	Anerkennung des Interessenkonflikts	262
	bb. Ansätze zeitlicher Ausdehnung unter Negierung des	
	Bestehens eines Interessenkonflikts	264
	cc. Verneinung jeglicher Lösungsmöglichkeit	267
	dd. Zusammenfassung der bislang ergangenen	
	Lösungsansätze	267
	b. Die Wechselwirkung zwischen Tatbestand und Interessen-	
	konflikt	268
	c. Eigener Lösungsansatz	268
	aa. Unzulänglichkeit der Lösung durch die Modifikation der	
	Definition des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses	269
	bb. Lösung über die Einführung eines besonderen	
	Rechtfertigungsgrundes	
	4. Neufassung der Tathandlungen	
	a. Offenbaren statt mitteilen	
	b. Erfassung von Verwertungshandlungen durch Mitarbeiter	
	c. Vereinfachung der Betriebsspionagehandlung	
	5. Modifikation der Vortaten bei der Geheimnishehlerei	273

6. Abschaffung der besonderen Absichtsmerkmale	274
7. Reines Antragsdelikt	
II. Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung	274
1. Neuverortung im StGB	275
2. Verzicht auf Einzeltatbestände im Nebenstrafrecht	275
3. Entzerrung durch Schaffung einzelner Tatbestände	276
III. Reform der prozessualen Behandlung	276
1. Ausschluss der Öffentlichkeit	277
2. Zeugnisverweigerungsrecht	
3. In-camera-Verfahren	278
4. Zusammenfassung	279
IV. Ergebnis: Neufassung der Tatbestände	
1. § 207 StGB – Legaldefinition "Unternehmensgeheimnis"	280
a. Formulierungsvorschlag	
b. Erläuterungen	280
2. § 208 StGB – Verrat und Missbrauch von Unternehmens-	
geheimnissen	281
a. Formulierungsvorschlag	281
b. Erläuterungen	282
3. § 209 StGB – Unternehmensspionage	282
a. Formulierungsvorschlag	282
b. Erläuterungen	283
4. § 210 StGB – Hehlerei von Unternehmensgeheimnissen	283
a. Formulierungsvorschlag	283
b. Erläuterungen	
5. §§ 210a, 210b – Besonders schwere Fälle und Strafantrag	284
a. Formulierungsvorschläge	284
b. Erläuterungen	284
6. Prozessrecht	284
a. Formulierungsvorschläge	284
b. Erläuterungen	285
K. Fazit: Reformen und Grenzen des Strafrechtsschutzes	287
Literaturverzeichnis	289
Anhang	301
I. Vorgehen bei der Erhebung	
II. Antworten	301